ENTWURF
vom 08.10.2010

Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof) vom 24. Februar 1997

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 Abs. 1 und 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LStVG– BayRS – 2011–2–I) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof) vom 24.02.1997 (Amtsblatt Nr. 5 vom 08.03.1997), zuletzt geändert am 21.10.2009 (Amtsblatt Nr. 21 vom 11.11.2009), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe f) und g) werden wie folgt gefasst:

„ f)
Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,5 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist; das Verbot gilt nicht für Inhaber von Fahnenpässen der SpVgg Greuther Fürth,

g)
überlaute Lärminstrumente (z.B. Vuvuzelas oder Presslufthörner),“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.